

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen III, IV und V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train auf den Grundstücken Fl.Nr. 5, Gemarkung Dümbucher Forst (Brunnen III und IV) und Fl.Nr. 7, Gemarkung Dümbucher Forst (Brunnen V)

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gemarkungen Siegenburg und Dümbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen III, IV und V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train vom 29.09.2014

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train wird das in den Gemarkungen Siegenburg und Dümbucher Forst das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus

- drei Fassungsbereichen (Zone I),
- drei engeren Schutzzonen (Zone II)
- einer weiteren Schutzzone (Zone III).

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Brunnen III und IV liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 5, Gemarkung Dümbucher Forst, der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen V liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 7, Gemarkung Dümbucher Forst.

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne M 1 : 5000, M 1 : 10.000 und M 1 : 20.000 maßgebend, die beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Hemauer Str. 48a, Zimmer EG 07, 93309 Kelheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg,

Marienplatz 13, 93354 Siegenburg niedergelegt sind; diese können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht. Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
<u>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten	verboten	verboten
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten	verboten
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silosickersaft zu errichten und zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.6 Lagern von Wirtschaftsdüngern oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
1.9 Ställe zu erweitern oder zu errichten	verboten	verboten	verboten
1.10 Pferdehaltung einschl. eingezäunter Waldgebiete zur Haltung von Wild bzw. Jagdgatter zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.11 Beweidung und Wildfütterung	verboten	verboten	----
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und biol. chem. Behandlung von gefälltem Holz	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanweisungen beachtet werden.	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanweisungen beachtet werden.
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten
1.15 Natiskonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten und zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.17 Besondere Nutzungen im Sinne der Anlage Ziff. 1.1 zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
1.19 Kahlschlag oder eine der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten	verboten, wenn Kahlschlag größer 5000 m ²
1.20 Wiederbewaldung von Freiflächen, Windbrüchen etc.	---	erforderlich, soweit forstwirtschaftlich und standortbedingt möglich	erforderlich, soweit forstwirtschaftlich und standortbedingt möglich
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 62 Abs. 3 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.3 Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen v. wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen Umgang und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 10 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten, ausgenommen <u>Umgang</u> und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze sowie bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in dichten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes u. der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
4.6 von Straßen oder Verkehrsfächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, nicht asphaltierte Gemeindeverbindungswege- u. Straßen, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, nicht asphaltierte Gemeindeverbindungswege- u. Straßen, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter
4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten und zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage- Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wasser	Verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 Eisenbahnlinien zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3 Transport wassergefährdender Stoffe mit Kraftfahrzeugen aller Art	entfällt	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
5.4 Geschwindigkeiten über 80 km/h	entfällt	verboten	verboten
5.5 Durchfahrt für Kraftfahrzeuge > 7,5 t	entfällt	verboten, ausge- nommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr	verboten, ausge- nommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
5.6 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder aus- waschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel (u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.7 Bade- und Zelt- plätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten	verboten	verboten
5.8 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9 Sportveran- staltungen durchzu- führen	verboten	verboten	verboten
5.10 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.11 Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Not- abwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten und zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.12 Militärische Übungen durchzu- führen	verboten	verboten	verboten
5.13 Baustellenein- richtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	I	II	III
5.14 Untertage- bergbau und Tunnelbau	verboten	verboten	verboten
5.15 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausge- nommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von Boden- untersuchungen	verboten, ausge- nommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von Boden- untersuchungen
5.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhal- tung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7. Betreten	Verboten	---	---

(2) Die Verbote der Nm. 4.7, 5.13, 5.15, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung –und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Befreiungen

1. Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
2. Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
2. Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen im Schutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
2. Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

1. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
2. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung aus Brunnen III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train vom 12.08.1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 23.08.1997, Nr. 16, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 02.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 19.06.2004, Nr. 11, außer Kraft.

Kelheim, 29.09.2014
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Anlage 1 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.1

Zu Nr. 1.1: Zu den „besonderen Nutzungen“ zählen folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobstnutzung
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Auflage 2

